

# § 59 MDG

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.02.2026

1. (1)Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen die Lehrperson Dienst zu leisten hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse der Lehrperson, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Jahresnorm geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
2. (2)Die in den §§ 44, 47 Abs. 1 lit. a und b, 48, 52 und 53 Abs. 2 zweiter Satz festgelegten Stundenwerte gelten in dem Hundertsatz, auf den die Jahresnorm herabgesetzt ist. Bei diesen Berechnungen sich allenfalls ergebende Teile von Stunden sind auf volle Stunden abzurunden.
3. (3)Der Stundenwert nach § 47 Abs. 1 lit. c beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von
  1. a)mindestens 50 v. H. der Jahresnorm einer vollbeschäftigte Lehrperson 20 Jahresstunden,
  2. b)weniger als 50 v. H., mindestens jedoch 25 v. H. der Jahresnorm einer vollbeschäftigte Lehrperson zehn Jahresstunden und
  3. c)weniger als 25 v. H. der Jahresnorm einer vollbeschäftigte Lehrperson drei Jahresstunden.
4. (4)Der Stundenwert nach § 47 Abs. 1 lit. d beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von
  1. a)mindestens 50 v. H. der Jahresnorm einer vollbeschäftigte Lehrperson 20 Jahresstunden und
  2. b)weniger als 50 v. H., mindestens jedoch 25 v. H. der Jahresnorm einer vollbeschäftigte Lehrperson zehn Jahresstunden.Bei einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 25 v. H. der Jahresnorm einer vollbeschäftigte Lehrperson entfallen die Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 lit. d.
5. (5)Der Stundenwert nach § 47 Abs. 1 lit. e beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von
  1. a)mindestens 50 v. H., in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren mehr als 50 v. H., der Jahresnorm einer vollbeschäftigte Lehrperson zehn Jahresstunden und
  2. b)weniger als 50 v. H., in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren 50 v. H. oder weniger, der Jahresnorm einer vollbeschäftigte Lehrperson, mindestens jedoch 25 v. H. der Jahresnorm einer vollbeschäftigte Lehrperson fünf Jahresstunden.Bei einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 25 v. H. der Jahresnorm einer vollbeschäftigte Lehrperson entfällt die Supplieverpflichtung nach § 47 Abs. 1 lit. e.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999